



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern

per Mail:
aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSZK.2477
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 4. Mai 2016

Teilrevision des Bundesgesetzes (UIDG) und der Verordnung (UIDV) über die Unternehmensidentifikationsnummer

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2016 haben Sie uns die Dokumente zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 (UIDG; SR 431.03) und der Verordnung vom 26. Januar 2011 (UIDV; SR 431.031) über die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 1. Juni 2016 gesetzt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Entscheidend für die erfolgreiche Einführung des LEI-Systems in der Schweiz ist ein reibungsloser und aufwandminimierter Prozessablauf. Der Aufwand für die betroffenen Regulierungsstellen und Unternehmen soll möglichst gering gehalten werden. Zudem erachten wir es als positiv, die LEI-Nummer für Unternehmen als fakultativ zu regeln und damit rein regional tätige Unternehmen nicht unnötig zu belasten. Die Verwendung der bereits etablierten UID-Infrastruktur als Grundlage wird daher begrüsst.

Weiter äussern wir uns zu folgendem Artikel der UIDV wie folgt:

zu Art. 8b

Zur reibungslosen Information des BFS an die Kantone sollen unter Art. 8b Ziff. 2 ebenfalls die kantonalen Regulierungsstellen als Meldungsempfänger der Zuweisungsbestätigung der LEI an UID-Einheiten aufgeführt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber